



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall  
Wassernutzung  
Gebrauchswassernutzung und Wärmepumpen

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Gesuchsformular vom 23. November 2021

# Konzessionsgesuch für den Betrieb einer Kühlwassernutzung mit öffentlichem Wasser

Gemäss Art. 9 des Wassernutzungsgesetzes (WNG) vom 23. November 1997

**Gesuch zur**

Neuerteilung

Änderung einer bestehenden Konzession

**Gesuchsteller/in**  
(Konzessionär/in)

Name

Adresse

PLZ / Wohnort

Telefon

E-Mail

**Projektverfasser/in**

Name

Adresse

PLZ / Wohnort

Telefon

E-Mail

**Anlagenstandort**

Gemeinde

Strasse, Ort, Flurname

Landeskoordinaten Entnahmestelle E= \_\_\_\_\_ / N= \_\_\_\_\_ Parzelle Nr. \_\_\_\_\_

Landeskoordinaten Rückgabestelle E= \_\_\_\_\_ / N= \_\_\_\_\_ Parzelle Nr. \_\_\_\_\_

### Angaben zur Nutzung

Zu nutzendes Gewässer (Grundwasser, Quelle, Name des Oberflächengewässers)

Verwendungszweck des Wassers

Raumkühlung                       Free-Cooling                       \_\_\_\_\_

Ableitung des erwärmten Wassers (Grundwasser, Name des Oberflächengewässers)

Nachgesuchte Entnahmemenge (Q) \_\_\_\_\_  
(in l/min oder m³/h, entspricht i.d.R. der installierten maximalen Förderleistung der Entnahmepumpe)

Maximale Temperaturerhöhung ( $\Delta T$ ) \_\_\_\_\_  
(in Kelvin)

Maximale Wärmeeintragsleistung \_\_\_\_\_  
(in kW / Berechnung:  $Q \times \Delta T \times 0.07$ )

Zeitpunkt der Inbetriebnahme \_\_\_\_\_

Hydrogeologische Begleitung durch \_\_\_\_\_

### Bohrbewilligung

Soll mit der Konzession auch die Bewilligung für die Erstellung von Grundwasserbrunnen erteilt werden, sind folgende Zusatzangaben nötig:

Zweck	Bohr.Nr.	Koordinaten	Bohrtiefe	Parzelle	Verrohrung
Entnahme	.....	..... / .....	.....m	.....	ja / nein
Rückgabe	.....	..... / .....	.....m	.....	ja / nein
.....	.....	..... / .....	.....m	.....	ja / nein
.....	.....	..... / .....	.....m	.....	ja / nein

Die notwendigen Unterlagen gemäss untenstehender Auflistung sind beigelegt  
(Nach dem Merkblatt «Erläuterungen zur Erarbeitung eines Gesuchs um Erteilung einer Gebrauchswasserkonzession für Kühlwassernutzungen»)

Name der unterzeichnenden Person \_\_\_\_\_  
Name und Vorname in Blockschrift

Datum und rechtsgültige Unterschrift \_\_\_\_\_  
Gesuchsteller/in  
evtl. ergänzend Stempel

### Mit einzureichende Beilagen

- Grundbuchplan mit eingetragener Wasserfassung, Zu- und Ableitung und Wasserrückgabe.
- bei Nutzung von Grundwasser: hydrogeologischer Bericht (Nachweis der Machbarkeit, Beurteilung der Auswirkungen).
- bei Nutzung von Oberflächenwasser: Detailplan der Entnahme und Rückgabe (Grundriss + Schnitt)
- bei Nutzung von Oberflächenwasser: Fachbericht (Beurteilung der Auswirkungen, Bestimmung der Restwassermenge)
- Im Fall der Inanspruchnahme von privaten Anlagen (z.B. eines Gewerbekanals) und fremden Grundeigentum: das Einverständnis der Eigentümerschaft.
- Bei Personengemeinschaften: Vollmachterklärung für die rechtsgültige Vertretung.

## **Wichtige Hinweise**

### **Verfahren**

1. Das Konzessionsverfahren nimmt in der Regel 5 bis 8 Wochen in Anspruch (vom Zeitpunkt an, in dem das Konzessionsgesuch vollständig bei uns eingereicht wird).
2. Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizulegen (s. Auflistung der Beilagen). Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) kann weitere Angaben zur Beurteilung des Gesuches verlangen.
3. Die eingereichten Angaben und Unterlagen sind verbindlich. Die Gesuchstellenden werden bei ihren Angaben behaftet.
4. Für Kühlwasserkonzessionen werden einmalige und jährliche Abgaben geschuldet (Art. 11 Bst. a und Art. 16 Abs. 1 Bst. c des Dekrets über die Wassernutzungsabgaben WAD vom 11. November 1996). Vorbehalten bleibt eine Änderung der Gesetzgebung. Für die Erteilung der Konzession wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
5. Konzessionen für den Betrieb einer Kühlwasseranlage werden in der Regel für 20 Jahre erteilt. Soll eine andere Dauer gelten, muss ein begründeter Antrag gestellt werden (z.B. ausserordentliche Investitionen).
6. In gewissen Fällen ist eine Publikation und öffentliche Auflage des Gesuchs erforderlich (z.B. bei grösseren Entnahmemengen, bei Interessenkonflikten sowie im koordinierten Baubewilligungsverfahren). Die Verfahrensdauer verlängert sich entsprechend.
7. Sind für die Realisierung des Projekts weitere Bewilligungen notwendig (z.B. bei einem Neubau), müssen die Verfahren koordiniert werden. In diesem Fall ist das Konzessionsgesuch mit den übrigen Gesuchsunterlagen bei der zuständigen Gemeinde einzureichen.
8. Die Konzession wird auf die gesuchstellende Person ausgestellt. Die Unterschrift der Gesuchstellerschaft auf dem Konzessionsgesuch ist unerlässlich. Bei Personengemeinschaften (z.B. Flurgenossenschaften oder Stockwerkeigentümerschaften) kann die Unterschrift von einer rechtsgültig vertretenden Person geleistet werden. Die vertretende Person muss durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen, dass sie befugt ist, für die Gemeinschaft ein Konzessionsgesuch einzureichen.
9. Im Fall der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken oder Anlagen (z.B. Gewerbekanal oder Bohrung auf einer Nachbarparzelle) muss die Gesuchstellerschaft das Einverständnis der Eigentümerschaft / Nachbarn einholen und beibringen.
10. Die für die Konzession zur Nutzung von Oberflächenwasser zusätzlichen erforderlichen Bewilligungen werden vom AWA eingeholt. Dazu sind zusätzliche Unterlagen notwendig (vgl. Auflistung der Beilagen).
11. Bei der Nutzung von Oberflächenwasser empfehlen wir, vorgängig mit dem AWA und/oder den zuständigen Fachstellen Kontakt aufzunehmen.

### **Technisches**

1. Die Broschüre „Wärmepumpenanlagen“ des AWA, 1. Ausgabe 2010, zeigt auf, was bei der Nutzung von Wasser zu beachten ist. Für die technische Ausrüstung und Gestaltung der Anlagen ist insbesondere der Abschnitt 3.4 zu berücksichtigen: Das genutzte Wasser muss in dasselbe Gewässer zurückgegeben werden, dem es entnommen wird; d.h. Grundwasser muss zwingend wieder versickert werden.
2. Es dürfen nur Kältemittel verwendet werden, die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) zugelassen sind.
3. Bei Kühlwassernutzungen muss ein Wärmezähler installiert werden, mit welchem der jährliche Wärmeeintrag ermittelt werden kann. Der Wärmeeintrag wird einmal pro Jahr erhoben.

### **Nach der Erstellung der Anlage**

1. Nach Erstellen der Anlage sind dem AWA das Fertigstellungs- und Inbetriebnahmeformular sowie die definitiven Pläne einzureichen. Bei Nutzung von Grundwasser ist zudem der abschliessende hydrogeologische Bericht mit Profil der Brunnen einzureichen.
2. Die Gesuchstellende sind verpflichtet, den zuständigen Fachstellen die Anlagekontrollen zu ermöglichen, ihnen die nötigen Auskünfte zu erteilen und die Ergebnisse eigener Prüfungen mitzuteilen. Kontrollen, die zu keinerlei Beanstandung führen, sind gebührenfrei.
3. Im Fall der Inanspruchnahme von privaten Anlagen (z.B. eines Gewerbekanals) und fremdem Grundeigentum muss die Gesuchstellerschaft das Einverständnis der Eigentümerschaft einholen und beibringen.
4. Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizulegen. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) kann weitere Angaben zur Beurteilung des Gesuches verlangen, insbesondere hydrogeologische Untersuchungen und Nachweise, dass benachbarte Wassernutzungen nicht beeinträchtigt werden.
5. Die für die Konzession zur Nutzung von Oberflächengewässern zusätzlich erforderlichen Bewilligungen werden vom AWA eingeholt.

### **Bemerkungen**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---